Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 65 (1987)

Heft: 3

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Bei Trennung Rente auszahlen?

K. H. in B. ist im AHV-Rentenalter, seine Frau ist 11 Jahre jünger. Das Ehepaar lebt seit einigen Jahren in getrennten Zimmern, und seit Neujahr hat, wie es in der Anfrage heisst, die Ehefrau eine eigene Wohnung geschenkt bekommen und kann gratis wohnen. Weiter schreibt K. H.: «Meine Frau bezieht, seit ich pensioniert bin, auch eine Rente von 360 Franken, die ich bis anhin immer auszahlte.» Die Frage lautet, ob K. H. diese Rente seiner Frau auszahlen muss oder soll, nun da das Ehepaar faktisch getrennt ist.

Bei einer faktischen oder gerichtlich bestätigten Trennung ist der Ehemann verpflichtet, für den Unterhalt der Ehefrau zu sorgen. In welcher Form der Unterhalt geschieht oder in welchem Betrag er zu erfolgen hat, ist eine Frage der jeweils individuellen Umstände und Vereinbarung. Sollte es sich bei der erwähnten Rente von 360 Franken um eine Zusatzrente für die Ehefrau zur einfachen AHV-Rente des Mannes handeln, so steht hierüber im AHV-Gesetz: «Sorgt der Ehemann nicht für Ehefrau, oder leben die Ehegatten getrennt oder sind sie geschieden, so ist auf Verlangen die Zusatzrente der Frau auszuzahlen.

Vorbehalten bleiben abweichende zivilrichterliche Anordnungen.» Das heisst, die Ehefrau kann von der rentenauszahlenden Ausgleichskasse verlangen, dass die Zusatzrente getrennt von der einfachen Rente ihres Mannes an sie persönlich ausbezahlt wird. In einem solchen Fall würde der Mann dies aber bei der Festsetzung seiner Unterhaltsleistung entsprechend berücksichtigen.

Ist die besagte Rente von 360 Fr. aber eine von der Frau persönlich erworbene Rente, beispielsweise eine Pension des früheren Arbeitgebers – um dies als theoretisches, praktisch im vorliegenden Fall kaum wahrscheinliches Beispiel zu erwähnen –, so wäre der Mann wohl verpflichtet, die Rente an seine Frau weiterzuleiten, wenn sie schon an seine Adresse ausbezahlt wird, statt an die Frau direkt.

Wieviel Vermögen bei Ergänzungsleistung?

E. L. in L. schreibt: Meine Frau und ich beziehen eine Ehepaar-Altersrente von 1550 Franken. Da wir keine Pensionskasse haben oder sonstige Beiträge erhalten, sind wir in Zukunft auf eine AHV-Ergänzungsleistung angewiesen. Wir haben zwar noch etwas Vermögen. Frage: Wie hoch darf das Vermögen sein, um noch in den Genuss einer Ergänzungsleistung zu kommen? Gibt es eine obere Grenze?

Der Brief ist in seiner Formulierung so exemplarisch für eine anscheinend allgemein verbreitete Meinung, dass er im vollen Wortlaut wiedergegeben wird. Die Meinung nämlich, es gebe eine «obere Grenze» für das Vermögen bei der Festsetzung des Anspruchs auf Ergänzungsleistung. Es gibt sie nicht, jedenfalls nicht eine vom Gesetz ausdrücklich festgelegte. Sie ergibt sich dann freilich praktisch bei

der Berechnung der Ergänzungsleistung, ist aber je nach den persönlichen Verhältnissen verschieden hoch.

Bei der Berechnung einer Ergänzungsleistung wird Vermögen zu einem bestimmten Teil zum Einkommen angerechnet, soweit es bei Alleinstehenden 20 000 Fr., bei Ehepaaren 30 000 Fr. übersteigt. Bei IV-Rentnern ist der anzurechnende Teil ein Fünfzehntel des Vermögens, das die erwähnte Freigrenze übersteigt, bei AHV-Rentnern ein Zehntel. Den Kantonen ist es freigestellt, bei AHV-Rentnern in Heimen und Heilanstalten den «Vermögensverzehr», also den anzurechnenden Vermögensteil, auf einen Fünftel zu erhöhen.

E. L. und allen, die von solchen «oberen Grenzen» hören, ist somit dringend zu empfehlen: Nicht auf solche Einflüsterungen hören, sondern sich sofort bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse für den Bezug einer Ergänzungsleistung anmelden. Mehr als eine Absage kann es nicht geben, aber man hat dann wenigstens einen zuverlässigen Bescheid.

Franz Hoffmann

Zitate

Schild eines Strassenmusikanten: «Wenn Sie kein Geld haben, tut's auch ein Lächeln!»

Die Japaner erobern die Weltmärkte mit unlauterem Wettbewerb – sie arbeiten während der Arbeitszeit. Ephraim Kishon

Ich habe keine Angst vor dem Sterben, ich möchte bloss nicht dabei sein, wenn es passiert.

Woody Allen

Das Alter ist die einzige Möglichkeit, lange zu leben.

Konrad Adenauer

Der Jurist gibt Auskunft

Rund ums Testament

Meine Frau und ich sind im AHV-Alter. Unser verheirateter Sohn ist Zahnarzt mit gutgehender eigener Praxis, unsere noch ledige Tochter ist Lehrerin an gewählter Stelle mit Vollpensum.

Da ich keine Pension bekomme, sondern nebst der AHV, einer kleinen Unfallrente und aus den Kapitalzinsen lebe, sollte wunschgemäss für den überlebenden Ehegatten die volle Nutzniessung aus diesen Wertschriften möglich sein und bleiben.

Am 1. Januar 1988 tritt das neue Ehe- und Erbrecht in Kraft. Ich möchte noch vorher diese Sache in Ordnung bringen und Sie folgendes fragen:

- 1. Kann dieses Dokument von einem Eheteil handschriftlich geschrieben und von beiden Teilen unterzeichnet werden, um rechtskräftig zu sein? Braucht es Zeugen?
- 2. Welche Punkte müssen unbedingt darin enthalten sein?
- 3. Altes oder neues Ehe- und Erbrecht: Was wäre vorteil- hafter und in beiden Fällen wichtig?
- 4. Aufbewahrung des Originaldokumentes: Bank-Tresor? Notar? Erbschaftsamt?
- 5. Oder muss zwingend alles durch eine Amtsstelle oder Amtsperson geschehen?

H. N. in S.

Antwort:

Ihre sehr präzis gestellten Fragen beantworte ich gerne der Reihe nach wie folgt:

 Jedes der Ehegatten sollte ein Testament errichten. Diese Dokumente müssen von A–Z von Hand geschrieben werden. Der andere, im Testament begünstigte Ehegatte hat nicht dieses Dokument,

- sondern sein eigenes Testament zu unterzeichnen. Für ein solches handschriftliches Testament braucht es keine Zeugen.
- 2. Das Testament muss folgende Punkte enthalten:
 - Das genaue Datum der Errichtung des Testaments mit Angabe von Tag, Monat und Jahr;
 - den Ort, an dem das Testament geschrieben wurde (welcher also nicht mit dem Wohnsitz übereinstimmen muss):
 - die Unterschrift des Erblassers;
 - die genaue Bezeichnung der begünstigten Person und der angestrebten Begünstigung (in Ihrem Falle also mindestens folgendes: «Ich vermache meiner lieben Frau/meinem lieben Mann die Nutzniessung am ganzen vorhandenen Nachlassvermögen. Ich befreie sie/ihn von jeglicher Sicherstellungspflicht gegenüber den Erben.»).

Ich möchte an dieser Stelle einen Hinweis darauf geben, dass es in Ihrem Falle zulässig wäre, dem überlebenden Gatten einen Viertel des Vermögens zu Eigentum und ¾ zur Nutzniessung zuzuhalten. Ob dies sinnvoll ist, wird von der Zusammensetzung des Nachlassvermögens abhängen. Es bedarf hier vielleicht einer eingehenderen juristischen Beratung.

- 3. Die Nutzniessung des überlebenden Ehegatten gegenüber gemeinsamen und während der Ehe gezeugten, aber nicht gemeinsamen Kindern ist auch nach dem neuen Eheund Erbrecht unverändert möglich. Bereits errichtete Testamente bleiben also auf jeden Fall vollumfänglich gültig.
- 4. Es empfiehlt sich, Testamente bei einem Notar oder einer anderen zuständigen Amts-

- stelle zu hinterlegen. Es wird damit sichergestellt, dass das Testament nach dem Tode des Erblassers den gesetzlichen Erben und den im Testament begünstigten Personen tatsächlich mitgeteilt wird. Es ist aber selbstverständlich ebenfalls zulässig, das Testament zu Hause oder in einem Bank-Tresor aufzubewahren.
- 5. Weder die Errichtung noch die Aufbewahrung eines Testamentes bedarf der Mitwirkung einer Amtsperson. Man kann, muss aber nicht, ein sogenanntes öffentliches Testament errichten. Dafür wäre dann allerdings ein Gang zum Notar und der Beizug von Zeugen unerlässlich. Das oben dargestellte handschriftliche Testament ist aber in allen Teilen gleichwertig und gültig, nur wesentlich einfacher und billiger.

Lic. iur. Markus Hess Rechtsanwalt

Ärztlicher Ratgeber

Stuhlprobleme

Ich bin 60 Jahre alt und war noch nie krank. Nun kann ich seit etwa einem Monat nicht mehr stuhlen, d. h. alle zwei bis drei Tage nur sehr wenig. Mein Bauch ist aufgebläht, und ich habe viel Wind. Alle Abführmittel, selbst Schwedentropfen, halfen bisher nichts.

Frau M. M. in E.

Antwort:

Plötzliche Änderungen der Stuhlgewohnheiten, die über längere Zeit anhalten, sollten immer ernst genommen und entsprechend sorgfältig abgeklärt werden. Ich gehe davon aus, dass diese Abklärungen bei den Ärzten erfolgt sind und keine schwerwiegende Störung im Bereich des Magen-Darm-Traktes ergeben haben. Aus Ihren Schil-

derungen kann ich auch entnehmen, dass Sie sehr viel für Ihre Gesundheit tun, vor allem sorgen Sie für genügend Bewegung, was eine wichtige Voraussetzung für eine gute Verdauung ist. Achten Sie auf eine reichliche Flüssigkeitszufuhr (von mindestens anderthalb Litern täglich) in Form von Tee, Mineralwasser, Milch oder Fruchtsäften. Viele Abführmittel haben den Nachteil, dass sie wohl im Moment recht gut wirken, mit der Zeit aber den Darm träge machen und dadurch immer höher dosiert werden müssen. Versuchen Sie es lieber mit einem natürlichen Quellmittel, z. B. Leinsamen, Weizenkleie oder Metamucil, das Sie am besten abends einnehmen. Manchmal verhelfen auch eingelegte Zwetschgen oder Feigen wieder zu einem regelmässigen und befriedigenden Gang aufs stille Örtchen.

Altersflecken

Seit einiger Zeit bilden sich bei mir die sogenannten Altersflecken im Gesicht. Die mehr oder weniger grossen Flecken stören mich sehr. Ich bin 75jährig und wäre für eine Auskunft sehr dankbar.

Frau M. R. in I (D)

Antwort:

Das Auftreten von Altersflecken gehört zu den physiologischen Veränderungen der Haut älterer Menschen wie das Nachlassen der Elastizität oder die Neigung zur Austrocknung und kann leider kaum wesentlich beeinflusst werden. Ursächlich spielt einerseits eine gewisse Veranlagung, andererseits längere Sonnenexposition eine Rolle. Vermeiden Sie daher möglichst eine längerdauernde direkte Sonneneinstrahlung im Gesicht, z. B. durch das Tragen eines Hutes oder be-

wusstes Aufsuchen des Schattens an heissen Sommertagen. Achten Sie zudem auf eine gute Grundpflege der Gesichtshaut mit Anwendung einer fetthaltigen Nährcreme. Tragen Sie die bereits vorhandenen Altersflecken mit Fassung und schenken Sie vor allem den Inseraten keinen Glauben, die mit irgend einem Mittel Abhilfe zu schaffen versprechen. Ihre Anwendung ist nutzlos und zum Teil nicht ungefährlich.

Dr. med. Peter Kohler

Zum Lachen

Voltaire mochte keine Ärzte. Als er schwer krank wurde, riefen seine Freunde ärztliche Hilfe. Als man Voltaire die Ankunft des Arztes meldete, sagte er: «Entschuldigt mich beim Doktor. Ich kann ihn leider nicht empfangen, da ich krank bin.»

Mundhygiene bei dritten Zähnen:

Plak Out Gel

- Desinfiziert sanft die ganze Mundhöhle
- Verhindert Mund- und Prothesengeruch
- Zur Pflege nach der üblichen Reinigung von Teil- oder Vollprothesen sowie orthodontischen Apparaten
- In Apotheken und Drogerien

adima sa Genf

Mundhygiene leicht gemacht.

